

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannsgasse 33.

Spezialanden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr.

Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Abgabe einzelner Blätter macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Nummer der für die nächste Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Fällen für Inf. Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22.

Neudrucke, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 59.

Freitag den 28. Februar 1879.

73. Jahrgang.

Brennholz-Auction.

Sonntag, den 6. März a. c. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Fortreviere Connewitz auf dem Rindwaldschlage in Abtheilung 45 a und b

ca. 90 Kubraum- und 89 Raubbäume, sowie 90 Bund Torfen

an Ort und Stelle unter den öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Anbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: im fogen. Ritterwerder an der Plagwitzer Straße, unmittelbar vor Plagwitz, Leipzig, am 21. Februar 1879.

Bekanntmachung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 11. December 1876 ist den Grundbesitzbesitzern aufgegeben worden, bei Schneefällen das Abwerfen des Schnees auf die Gleise der Pferdebahn zu vermeiden. Dieser Anordnung ist bei den neuerlichen Schneefällen nicht allenthalben nachgegangen worden, und wir bringen dieselbe daher zur Abwendung der durch Störung des Betriebes der Pferdebahn für den öffentlichen Verkehr erschwerten Nachtheile hierdurch in Erinnerung.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georgr. Richter.

Bekanntmachung.

Die Klempner-, Schieferdecker-, Glaser- und Maler- und Antkreiderarbeiten, sowie die Herstellung der Abflüsse für den Neubau der VII. Bürger- und der VII. Bezirks-Schule im großen Johannsgarten sollen vergeben werden. Die Angebote können sowohl auf eine, als beide Schulen zusammen erfolgen.

Die Aufschlagformulare und Bedingungen können bei Herrn Hofbaumeister Otto Brückwald, Rämbergstraße Nr. 44, 2. Etage, entnommen werden und wird daselbst auch jede weitere gewünschte Auskunft ertheilt. Die Offerten sind unterschrieben, versiegelt und mit der Aufschrift: „VII. Bürger- und VII. Bezirks-Schule“ und Bezeichnung der betreffenden Arbeit versehen, bis spätestens den 3. März er. Abends 5 Uhr auf dem Bauamt, Rathhaus, 2. Etage abzugeben.

Die Bauverwaltung des Raths.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden diejenigen Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese während der Zeit vom 27. Februar — 1. März gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern. Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben von A. bis H. antworten, am 27. Februar (früh von 10 bis 11 Uhr), die deren Namen von I. bis N. beginnen, am 28. Februar (früh von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr) und die übrigen am 1. März (früh von 10 bis 11 Uhr) abliefern.

Alle übrigen Entleihen werden ausgedehnt, die an sie verliehenen Bücher am 6., 7. oder 8. März (während der gewöhnlichen Öffnungszeiten) zurückzugeben. Während der Revolutionszeit (27. Februar — 1. März) kann eine Rückführung von Büchern nicht Statt finden. Ebenso wird während derselben das Besitztum geschlossen bleiben.

Leipzig, den 24. Februar 1879.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek. Dr. Krehl.

Bekanntmachung.

Durch die in den letzten Tagen eingetretenen ungewöhnlich starken Schneefälle ist in höherem Grade, als in anderen Wintern, die Gefahr herbeigeführt worden, daß durch von den Dachern herabfallende Schneemassen, namentlich dann, wenn diese in Folge Thauwetters zum Theil in Eis verwandelt sind, auf den Straßen verkehrende Personen beschädigt werden können.

Indem wir auf diese Gefahr hierdurch besonders aufmerksam machen, fordern wir die Hausbesitzer dringend auf, überall da, wo Schneemassen von den Dächern herabzufallen können, dies durch Aufstellung von Leitern oder anderen Warnungszeichen auf den Straßen bemerkbar zu machen, auch, soweit möglich, solche Schneemassen unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmäßigkeiten, insbesondere unter Aufstellung von Leitern, welche die Vorübergehenden warnen, herabzuholen zu lassen.

Leipzig, den 27. Februar 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig Dr. Georgr. Richter.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 5. März a. c. sollen von Vormittags 1/10 Uhr an im Fortreviere Stadtdorf auf dem diebstahligen Mittelwaldschlage

ca. 3 eichene, 11 buchene, 2 ahorne, 2 lindene, 1 firschbaumener und 5 eiserne Wurzelsäge,

sowie 4 Rmtz. buchene, 3 Rmtz. ahorne, 5 Rmtz. eichene und 3 Rmtz. lindene Scheite

und unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Anbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem diebstahligen Schlage im fogenannten Stadtdorf, Leipzig, am 28. Februar 1879.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 10. Februar 1870 machen wir hierdurch bekannt, daß der Kirchen-Vorstand zu St. Thomä bereit aus folgenden Mitgliedern besteht:

- | | |
|---|--|
| Dr. G. U. Vehter, Pastor, Vorsitzender,
Herr Justizrath G. F. Anstätt, Vicar-Vorsitzender,
Dr. H. A. Schrein, Professor,
Dr. E. Schürer, Advocat,
H. Bruner, Kaufmann,
Dr. med. Th. Kirchner, prakt. Arzt,
E. Viphus, Bauarch,
Dr. V. Wegner, Buchdruckereibesitzer,
Leipzig, den 24. Februar 1879. | Herr D. N. Vehter, Schlossermeister,
Dr. O. Schill, Advocat und Notar,
G. Thieme, Kaufmann,
Dr. F. B. Valentiner, Archidiacomus,
Dr. H. Th. Wagner, Professor,
W. H. Jentz, Kaufmann,
N. Zinseisen, Advocat. |
|---|--|

Kirchenvorstand zu St. Thomä. D. Vehter.

Zum Umbau eines Flügels an dem Schulhaus zu Eckershausen sollen die Erd- und Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-, Eisenconstructions-, Klempner-, Dachdecker-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, Maler- und Antkreider-Arbeiten auf dem Wege öffentlicher Submissionen, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden vergeben werden. Diejenigen Herren Bauwerkverleiher, welche genehmigt sind, sich zu betheiligen, können beim Herrn Gemeindevorstand Thiele in Eckershausen die Zeichnungen einsehen und gegen Erlegung von 1,50 A die Planquell in Empfang nehmen, welche verpagelt und mit der Aufschrift der betreffenden Arbeit versehen bis 17. März Mittag 12 Uhr ebendasselbst zurückzugeben sind.

Der Schulvorstand Ludwig Netze, Diac.

Die parlamentarische Berichterstattung.

Es wird bald stürmische Debatten geben. Der Scherenschnitt, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, steht namentlich an der Schwelle der parlamentarischen Verhandlungen. Wir haben wiederholt betont, daß es zur Verhütung der Disciplinarmittel des Reichstags eines Vorgehens im Wege der Gesetzgebung nicht bedarf, daß die verfassungsmäßige Autonomie des Reichstages den Erlaß aller zur wirksamen Aufrechterhaltung der Disciplin erforderlichen Maßregeln ermöglicht, daß somit für den Reichstag keinerlei Veranlassung vorliegt, auf diese Autonomie zu verzichten. Ein Punkt freilich in dem Gesetzentwurf liegt außerhalb der ausschließlichen Competenz des Reichstages: Die geplante Beschränkung der Veröffentlichungsfreiheit der Sitzungsberichte. Und gerade auf diesem Punkte scheinen jetzt die Freunde der Vorlage den Hauptnachdruck legen zu wollen. Das Uebel, sagen sie, das es in erster Linie zu bekämpfen gelte, liege in der vielfach verbreiteten Verbreitung ungebührlicher Reden durch die Presse. Deshalb gelte es, die Bestimmung des Art. 22 der Reichsverfassung, wonach wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, entsprechend abzuändern. Der Entwurf bestimmt in dieser Beziehung zunächst, daß, wenn im Zusammenhang mit einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Abhandlung zugleich die gekürzte Neufassung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werde, auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten sein soll. Die Abhandlungen werden ausgesprochen durch eine Commission, deren Wirksamkeit auf Anordnung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern des Reichstages eintritt.

Beides, Anordnung sowohl wie Antrag, muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Angelegenheit vorgetragen ist, erfolgen. Nun vergewärtigt man sich die Herstellungsweise der für die Presse bestimmten parlamentarischen Berichte. Das Interesse der öffentlichen Meinung sowohl wie die Konkurrenz der verschiedenen Blätter bedingt die rasche Schleunigkeit. Noch während des Verlaufes der Sitzungen geben die einzelnen Berichte stückweise in die Druckerrei, auf die Post in Briefform oder auf den Telegraphen. Kommt es doch nicht selten vor, daß man noch vor dem Ende der Sitzung den Bericht über den ersten Theil derselben in den öffentlichen Blättern findet.

Was soll nun geschehen, wenn einen, zwei, sogar drei Tage später der Antrag auf Abänderung in dem Berichte enthaltenen Neufassung ge-

stellt wird? Die Verbreitung ist nicht ungeheuer zu machen; ebensowenig kann man daran denken, dem Veröffentlichungsverbot rückwirkende Kraft beizulegen. Für alle die Fälle also, in welchen der Abhandlungsträger nicht unmittelbar nach der begangenen Ungebühr eintritt, ist die Beschränkung der Veröffentlichungsfreiheit vollständig wirkungslos. Dem wird nur vorgebeugt, wenn der Präsident von dem ihm durch §. 5 der Vorlage eingeräumten Rechte einer vorläufigen Ausschließung ungebührlicher Neufassungen von der Ausnahme in den stenographischen Bericht und von der Veröffentlichung durch die Presse Gebrauch macht.

Dies würde allerdings je nach der Persönlichkeit des Präsidenten ein sehr wirksames Unterdrückungsmittel gegen die einzelne Ungebühr sein, ohne daß dem Berichterstatter wie überhaupt der Presse als solcher, da der Präsident die zu unterdrückenden Stellen genau zu bezeichnen hätte, eine Unannehmlichkeit daraus erwachsen könnte. Fraglich bleibt indeß doch, ob der beabsichtigte Zweck erreicht würde. In sehr seltenen Fällen wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß die folgenden Redner in polemischer Weise auf die „Ungebühr“ zurückkommen; nicht selten hat ja ein derartiger Zwischenfall der Verhandlung eine ganz neue Wendung gegeben, ist er der Mittelpunkt einer langen Debatte geworden. Wie soll in solchen Fällen vermieden werden, daß die „Ungebühr“ nicht doch in die Öffentlichkeit gelangt? Will man die Bejahung des Präsidenten so weit erstrecken, daß er die Veröffentlichung einer ganzen Reihe von Reden untersagen könnte?

Sodann aber erwäge man: die Untersagung soll erlöschen, wenn nicht wegen der betreffenden Neufassung innerhalb dreier Tage die Entscheidung der Commission angeordnet oder beantragt wird; d. h. also, wenn die Entscheidung angeordnet oder beantragt wird, so bleibt die Untersagung aufrecht erhalten. Die notwendige Folge davon ist, daß, wenn eine Abänderung eintritt, auch die Entscheidungsgründe nicht veröffentlicht werden dürfen. Zu welchen Widersprüchen mit den Grundlagen des bestehenden Rechts aber würden wir dadurch gelangen! Wir schreiben die vollste Öffentlichkeit vor für das geringste Strafverfahren und da, wo es sich um Abänderung eines Mitgliedes aus dem Reichstage, d. h. um der denkbar schärfsten Ehrenstrafen handelnde, da, wo es sich unter allen Umständen um ein eminentes öffentliches Interesse handelt, sollten wir den Grundsatz der Öffentlichkeit ausschließen? Man braucht die Frage nur aufzusprechen, um zu erkennen, daß ein solches Verfahren an dem Reichstage selbst wie um der Wähler des zu bestrafenden Willen schlechterdings unmöglich wäre.

Ein namhafter Criminalist, Prof. Heinze in Heidelberg, hat in Anbetracht der Unhaltbarkeit der Regierungsverschöpfung des Uebel auf andere Weise beizuführen versucht. Er will das Privilegium der Strafflosigkeit der Sitzungsberichte ganz aufheben und den Verbreitern derselben eine sehr künstlich construirte strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt wissen. Wer sich auf den Standpunkt der praktischen Erwägungen stellt, sieht leicht ein, daß dadurch die ganze parlamentarische Berichterstattung, wie sie heute besteht, unmöglich gemacht werden würde. Schon die oben erwähnte Herstellungsweise läßt eine derartige Verantwortlichkeit nicht zu, ganz abgesehen davon, daß kein Redacteur der Welt im Stande ist, überall zu beurtheilen, ob eine Neufassung ansehnlich ist oder nicht. Es hilft Nichts, man drehe und wende sich, wie man wolle — es giebt nur eine Alternative: entweder volle Freiheit der wahrheitsgetreuen Sitzungsberichte von jeder Verantwortlichkeit, oder gar keine Berichterstattung. Das Letztere wäre nur erreichbar mit der Preisgabe des Princips der Öffentlichkeit der Verhandlungen überhaupt. Was aber wäre der Reichstag ohne Öffentlichkeit, was wäre er ohne die Wiedergabe seiner Verhandlungen in der Presse?

Deutscher Reichstag.

Berlin, 26. Februar. In den oberen Regionen weht ein überaus friedlicher Wind. Der Reichskanzler soll sich im Privatgespräch dahin geäußert haben, daß er auf die Annahme des Gesetzesentwurfes über die parlamentarische Strafgewalt keinen großen Werth lege, daß er aber allerdings die Erwartung hege, der Präsident des Reichstages werde ähnliche Rederfolge, wie sie in der vorigen Session durch die socialdemokratischen Reichstagsmitglieder und den Abg. Dykel in seinen bekannten Neufassungen über die „Freiheitskämpfer“ in Hannover stattgefunden hätten, in Zukunft energischer zurückweisen, und, falls die Geschäftsordnung hierfür nicht ausreiche, werde dieselbe einer angemessenen Revision unterzogen werden. Auch die Officiellen haben Orde, etwaige „frictionen“ seitens der Reichsregierung mit dem Reichstage zu leugnen. So schreibt u. A. die heutige „Provinzialcorrespondenz“ gelegentlich einer Betrachtung über den „Antrag Frische-Passmann“:

Von einem Versuche, die Rechte des Reichstages zu beeinträchtigen, kann bei dieser Lage der Sache in Wahrheit nicht die Rede sein, vielmehr hat seitens der Regierung die strenge Beachtung von Pflichten und Recht und ebenso die volle Rücksichtnahme auf die Stellung und die Rechte des Reichstages stattgefunden.

Durch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Ablehnung des Antrages des Staatsanwalts dürfte die Regierung sich nicht abhalten lassen, denselben dem Reichstage zu übermitteln. Die Ablehnung an und für sich hat die Regierung kaum überraschen können, überraschend und befremdlich war nur die Erregung über die angeblich verleihte Würde des Reichstages und die überwiegende Betonung dieses Gesichtspunctes, durch welche die Erinnerung an die großen gemeinsamen Interessen von Staat und Gesellschaft, welche vor Kurzem bei der Vereinbarung des Socialistengesetzes den Reichstag mit der Regierung verknüpft hatte, in dem Hintergrund gedrängt wurde.

Von dem ultramontanen Abgeordneten Peter Reichensperger wird, wie die „Germania“ mittheilt, dem Reichstage demnächst ein Antrag, betreffend den Wucher, vorgelegt werden. Das Centrum wird selbstverständlich den Antrag unterstützen. Die Nachricht, daß bereits Verhandlungen zwischen dem Centrum und der Rechten (schweben, erklärt das liberale Blatt für irrig; die „Germania“ hofft jedoch, daß die Rechte den Antrag unterstützen wird.

Der eben verlorbene Reichstagsabgeordnete Frhr. von Halkett, welcher sich selbst zur „deutschen hannoverschen Partei“ und zu den Hospitanten des Centrums zählte, war im ehemaligen Königreich Hannover eine Art von Militärbelohnungsrichter und bis an sein Ende einer der Vorkämpfer der Welfenpartei. Als Vertreter derselben war er denn auch Mitglied der Gratalanten-Deputation zur Vermählung des Herzogs von Cumberland in Kopenhagen. Er lebte als pensionirter Oberst in Celle. Seit der Berufung des Reichstages vor Monatsfrist ist des Abg. schon der zweite Todesfall unter seinen Mitgliedern.

10. Sitzung vom 26. Februar.

Das Haus beschäftigt sich mit der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Hertling, dahin lautend:

1) Sind von Seiten der verbündeten Regierungen Erhebungen darüber angestellt worden, in welcher Weise eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen sei, um einerseits die Bestimmungen des Gesetzes auf sämtliche, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe auszuheben, andererseits die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweiskraft in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln?

2) Wird dem Reichstage in dieser Session eine darauf bezügliche Vorlage gemacht werden? Nachdem sich der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Hofmann, zur sofortigen Beantwortung bereit erklärt, erhält das Wort Abg. Frhr. v. Hertling: Die bisher im Reichstage aufgetretenen Bestrebungen zur Abänderung des Saftpflichtgesetzes insbesondere auf die Brauereiwerte